

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 678. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2023

1. Änderung der Nr. 9 der Präambel 37.1 EBM

9. Die Gebührenordnungspositionen 37700, 37701, 37704, 37705 und 37706 können nur von Vertragsärzten berechnet werden, die über eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung verfügen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 **oder 2** der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) erfüllt sind.

2. Änderung des siebten Spiegelstriches der Nr. 10 der Präambel 37.1 EBM

- Ärzten ~~gemäß Präambel 3.1 Nr. 1~~ mit einer Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 der AKI-RL,

3. Änderung des zweiten Spiegelstriches der Nr. 11 der Präambel 37.1 EBM

- Ärzten ~~gemäß Präambel 3.1 Nr. 1~~ mit einer Genehmigung gemäß § 9 Abs.1 Satz 4 der AKI-RL (gilt nur für die Gebührenordnungsposition 37714),

4. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 37706 im Abschnitt 37.7 EBM

37706 Grundpauschale im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 37700 für Ärzte und Krankenhäuser gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der AKI-RL, die über eine Genehmigung gemäß § 8 Abs. **25** der AKI-RL verfügen

5. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 37710 im Abschnitt 37.7 EBM

*Die Berechnung der
Gebührenordnungsposition 37710 setzt bei*

*Patienten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der AKI-RL das Vorliegen einer Erhebung im Rahmen des Entlassmanagements oder nach der Gebührenordnungsposition 37700 voraus, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 6 der AKI-RL nicht erfüllt sind. Die Durchführung der Erhebung darf nicht länger zurückliegen als in § 5 Abs. 4 und 5 der AKI-RL geregelt. **Abweichend von der in § 5 Abs. 1 Satz 1 der AKI-RL unbedingten Vorgabe zur Potenzialerhebung vor jeder Verordnung, gilt befristet vom 31. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2024, dass eine Potenzialerhebung vor jeder Verordnung durchgeführt werden soll.***

6. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 37714 im Abschnitt 37.7 EBM

- 37714 Pauschale für die konsiliarische Erörterung und Beurteilung medizinischer Fragestellungen durch einen konsiliarisch tätigen Arzt
- im Rahmen der Potenzial- bzw. Befunderhebung gemäß § 8 Abs. ~~1 Satz 24~~ **Satz 1** der AKI-RL
- und/oder
- zur Prüfung der Therapieoptimierung gemäß § 8 Abs. ~~1 Satz 34~~ **Satz 2** der AKI-RL
- und/oder
- im Rahmen der Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 7 der AKI-RL
- und/oder
- im Rahmen der Verordnung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 der AKI-RL,

7. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 37700, 37701, 37704, 37705, 37710 und 37711 in die Präambeln 9.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 3 und 20.1 Nr. 3 EBM